

Synode vom 18. November 2020

Vorlage zu Traktandum 7

Beantwortung des Postulats betreffend Umzug eines gewählten Ehrenamtlichen innerhalb einer Amtsperiode vom 25.09.2019 von Henry Sturcke
Teilrevision der Kirchenordnung (KO), SRLA 151.100

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

1. **Die Synode beschliesst die Änderung von § 99 Abs. 4 Kirchenordnung, SRLA 151.100. Die zu beschliessende Gesetzesänderung tritt per 01.01.2021 in Kraft.**
2. **Das Postulat wird abgeschrieben.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat unterbreitet der Synode eine Vorlage zur Umsetzung des Postulats Henry Sturcke vom 25. September 2019 zur Frage, ob ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied der Synode oder einer Kirchenpflege im Kanton Aargau sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode behalten kann, wenn es seinen Wohnsitz in eine andere Kirchgemeinde verlegt und der Umzug innerhalb des Kantons erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Person weiterhin Mitglied der reformierten Landeskirche bleibt. Der Kirchenrat schlägt eine Anpassung der Bestimmungen der Kirchenordnung zur Mitgliedschaft in der Synode vor.

Ausgangslage

1. Postulat Sturcke

Mit seinem Postulat vom 25. September 2019 lud Henry Sturcke den Kirchenrat ein, zu prüfen, ob ein gewähltes ehrenamtliches Mitglied der Synode oder einer Kirchenpflege sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode behalten kann, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz wechselt und der Umzug innerhalb des Kantons erfolgt, sofern die Person weiterhin Mitglied der Reformierten Landeskirche bleibt.

Der Kirchenrat hat das Postulat an der Synode vom 20. November 2019 entgegengenommen.

Nach geltendem Recht verliert ein Mitglied der Synode sein Amt, wenn es aus seiner Kirchgemeinde wegzieht (§ 99 Abs. 4 Kirchenordnung, KO; SRLA 151.100). Dasselbe gilt auch für ein Mitglied der Kirchenpflege. Das führt dazu, dass unter Umständen Vakanzen in der Synode oder der Kirchpflege entstehen, sofern nicht rechtzeitig ein Ersatz gefunden und gewählt werden kann. Im Rahmen des Postulats war zu prüfen, ob mit einer Gesetzesänderung die bei einem Wohnsitzwechsel entstehenden Vakanzen allenfalls verhindert werden können.

Die Frage ist in Bezug auf die Mitglieder der Synode und in Bezug auf die Mitglieder der ehrenamtlichen Kirchenpflege (ordinierte Mitglieder sind davon nicht betroffen) separat zu beantworten, weil die beiden Ämter unterschiedliche Funktionen haben.

2. Mitglieder der Synode

2.1. Funktion der Synode

Die Synode ist das oberste Organ der Landeskirche und hat umfassende Gesetzgebungs-, Wahl- und Aufsichtsbefugnisse (§ 7 Organisationsstatut, OS; SRLA 111.100). Sie ist das Parlament der Landeskirche und somit das gesetzgebende Organ. Für die Wahl der Synodalen bilden die

einzelnen Kirchgemeinden die Wahlkreise und wählen ihre Vertreter für die Synode für eine Amtsdauer von vier Jahren (§ 99 Abs. 1 KO). § 99 Abs. 1 KO hält fest, dass die Synode aus den «Vertreterinnen und Vertretern» der Kirchgemeinden besteht. Gemäss § 99 Abs. 2 KO ordnen die Kirchgemeinden stimmberechtigte Mitglieder für eine Amtsperiode in die Synode ab, diese sind folglich «Abgeordnete». In diesem Zusammenhang ist zentral, welche Bedeutung den verwendeten Begriffen «Vertreter» bzw. «Abgeordneter» zugemessen wird. Es stellt sich die Frage, ob ein Mitglied der Synode in erster Linie als Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter seiner jeweiligen Kirchgemeinde gewählt wird oder eben als Abgeordnete bzw. Abgeordneter alle Mitglieder der Landeskirche repräsentiert. Grundsätzlich sind beide Auslegungen möglich.

2.2. Vergleich mit Staatsrecht auf kantonaler und auf bundesrechtlicher Ebene

Auf kantonaler Ebene ist der Grosse Rat das gesetzgebende und somit das oberste Organ. Bei den Wahlen in den Grossen Rat werden die Parlamentsmitglieder bezirksweise gewählt. Sie sind zwar Vertreter der jeweiligen Regionen, vor allem aber sind sie Vertreterinnen bzw. Repräsentanten der gesamten Bevölkerung des Kantons Aargau. In den Grossen Rat kann nur gewählt werden, wer Wohnsitz im entsprechenden Bezirk hat. Zur Frage, wie sich ein Wohnsitzwechsel während laufender Amtsperiode auswirkt, gibt es auf kantonaler Ebene keine Regelung. Es gilt aber die langjährige Praxis, dass der Wohnsitzwechsel in einen anderen Bezirk nicht zu einem Ausscheiden der gewählten Person führt. Sie darf ihr Amt bis zum Ende der Amtsperiode behalten.

Da es sich sowohl beim Grossen Rat als auch bei der Synode um das gesetzgebende Organ (die Legislative) handelt, sind diese beiden Gremien von ihrer Funktion und von ihren Aufgaben her durchaus vergleichbar. Die Wahl der Synodenmitglieder ist sehr ähnlich organisiert wie die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats. Es besteht auch in Bezug auf die Organisation der Synode eine starke Analogie zum Grossen Rat.

Auf Bundesebene verfügt das Parlament über zwei Kammern (Zweikammersystem), nämlich den Ständerat und den Nationalrat. Zusammen bilden die beiden Räte das Parlament. Somit unterscheidet sich die Organisation des Parlaments auf Bundesebene in ihrer Ausgestaltung stark von der Synode und eignet sich daher nicht unbedingt für einen Vergleich.

2.3. Vorschlag des Kirchenrats: Gesetzesänderung in § 99 Abs. 4 KO

Die Synode weist von ihrer Funktion, ihren Aufgaben und vom Wahlmodus her eine starke Ähnlichkeit zum Grossen Rat auf kantonaler Ebene auf. Auch bei der Synode als oberstem und gesetzgebendem Organ der Landeskirche steht die Repräsentation aller Mitglieder der Landeskirche im Vordergrund.

Der Kirchenrat schlägt folgende Änderung von § 99 Abs. 4 Kirchenordnung vor:

Text Kirchenordnung bisherige Fassung ¹	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 99²</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p>	<p>§ 99²</p> <p><i>Zusammensetzung</i></p> <p>¹ Die Synode als oberstes Organ besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und beginnt am 01. Januar.</p>	

¹ Geltende Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 151.100, in der Fassung vom 01. Januar 2020.

² Abs. 4 ergänzt durch Beschluss der Synode vom 15. November 2017.

Text Kirchenordnung bisherige Fassung ¹	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen																																								
<p>² Die Kirchgemeinden ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p>	<p>² Die Kirchgemeinden bilden die Wahlkreise. Sie ordnen für eine Amtsperiode stimmberechtigte Mitglieder in die Synode ab. Ersatzwahl und Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Für die Zahl ihrer zu wählenden Synodalen gilt folgender Verteiler:</p>	<p><i>Abs. 2: Nur in Abs. 3 ist von «Wahlkreisen» die Rede. Zwar ist aus dem Zusammenhang zu schliessen, dass diese von den Kirchgemeinden gebildet werden. Die explizite Nennung dient jedoch der Klarstellung.</i></p>																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5" data-bbox="229 595 544 629">Wahlkreisangehörige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="229 636 336 669"></td> <td data-bbox="341 636 384 669">bis</td> <td data-bbox="389 636 496 669">500</td> <td data-bbox="501 636 544 669">1</td> <td data-bbox="549 636 683 669">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 669 336 703">501</td> <td data-bbox="341 669 384 703">bis</td> <td data-bbox="389 669 496 703">2'500</td> <td data-bbox="501 669 544 703">2</td> <td data-bbox="549 669 683 703">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 703 336 736">2'501</td> <td data-bbox="341 703 384 736">bis</td> <td data-bbox="389 703 496 736">4'500</td> <td data-bbox="501 703 544 736">3</td> <td data-bbox="549 703 683 736">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 736 336 770">4'501</td> <td data-bbox="341 736 384 770">bis</td> <td data-bbox="389 736 496 770">6'500</td> <td data-bbox="501 736 544 770">4</td> <td data-bbox="549 736 683 770">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 770 336 804">6'501</td> <td data-bbox="341 770 384 804">bis</td> <td data-bbox="389 770 496 804">8'500</td> <td data-bbox="501 770 544 804">5</td> <td data-bbox="549 770 683 804">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 804 336 837">8'501</td> <td data-bbox="341 804 384 837">bis</td> <td data-bbox="389 804 496 837">10'500</td> <td data-bbox="501 804 544 837">6</td> <td data-bbox="549 804 683 837">Synodale</td> </tr> <tr> <td data-bbox="229 837 336 871"></td> <td data-bbox="341 837 384 871">über</td> <td data-bbox="389 837 496 871">10'500</td> <td data-bbox="501 837 544 871">7</td> <td data-bbox="549 837 683 871">Synodale</td> </tr> </tbody> </table>		Wahlkreisangehörige						bis	500	1	Synodale	501	bis	2'500	2	Synodale	2'501	bis	4'500	3	Synodale	4'501	bis	6'500	4	Synodale	6'501	bis	8'500	5	Synodale	8'501	bis	10'500	6	Synodale		über	10'500	7	Synodale	<p><i>Abs. 3: Der Verteiler bleibt wie bisher.</i></p>
Wahlkreisangehörige																																										
	bis	500	1	Synodale																																						
501	bis	2'500	2	Synodale																																						
2'501	bis	4'500	3	Synodale																																						
4'501	bis	6'500	4	Synodale																																						
6'501	bis	8'500	5	Synodale																																						
8'501	bis	10'500	6	Synodale																																						
	über	10'500	7	Synodale																																						
<p>⁴ Mitglieder der Synode, die aus dem Gebiet der Landeskirche oder der Kirchgemeinde wegziehen, verlieren ihr Amt. Sie zeigen den Wegzug der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode an. Die Kirchenpflege lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein.</p>	<p>⁴ Mitglieder der Synode, die aus dem Gebiet der Landeskirche oder der Kirchgemeinde wegziehen, verlieren ihr Amt. Ein Mitglied der Synode, das aus seinem Wahlkreis wegzieht, kann die angefangene Amtsperiode beenden, sofern es weiterhin im Gebiet der Landeskirche wohnhaft ist. Sie zeigen Es zeigt den Wegzug der Kirchenpflege und dem Präsidium der Synode an. Verzichtet das Mitglied der Synode auf das Amt, Die Kirchenpflege lädt zur Vornahme einer Ersatzwahl ein statt.</p>	<p><i>Abs. 4 (Änderung): In Anlehnung an die beim Grossen Rat geltende Praxis kann ein Mitglied der Synode bei einem Wegzug sein Amt bis zum Ende der Amtsperiode ausüben, sofern es im Gebiet der Landeskirche wohnen bleibt. Nur wenn die oder der Synodale auf das Amt verzichtet, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.</i></p>																																								

3. Mitglieder der Kirchenpflege

3.1. Funktion der Kirchenpflege

Im Unterschied zur Synode, welche das gesetzgebende Organ der Landeskirche ist, ist die Kirchenpflege das vollziehende Organ, die Exekutive, einer Kirchgemeinde (Art. 5 Abs. 3 OS). Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde und sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Aufbau der Kirchgemeinde (§ 45 KO). Gewählt werden die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde (Art. 5 Abs. 3 OS in Verbindung mit [i.V.m.] § 56 Abs. 1 Ziff. 1 KO).

3.2. Wohnsitzpflicht als Wählbarkeitsvoraussetzung

Wählbar sind alle in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Personen (§ 58 Abs. 1 KO), also diejenigen Personen, die Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben und auch die übrigen Wahlvoraussetzungen erfüllen. Der Wohnsitz in der Kirchgemeinde ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass eine Person als Mitglied der Kirchenpflege gewählt werden und das Amt auch ausüben kann. Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde verliert das betroffene Kirchenpflegemitglied die

Wählbarkeit. Die Folgen des Wegzugs sind in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich geregelt. Mit dem Wegzug und dem damit verbundenen Verlust der Wählbarkeit erfüllt das betroffene Mitglied die Voraussetzungen für das Amt in der Exekutive nicht mehr und muss daher von seinem Amt zurücktreten. Mit anderen Worten: Es verliert durch den Wegzug sein Amt.

Da es sich beim Amt als Mitglied der Kirchenpflege um das vollziehende Organ handelt, bringt der Wohnsitz in der Kirchgemeinde, in welcher das betroffene Mitglied tätig ist, verschiedene wesentliche Vorteile:

- Nähe zu den Mitgliedern der Kirchgemeinde
- Grössere Verbundenheit mit der Kirchgemeinde
- Nähe zur Infrastruktur bei Ausübung der amtlichen Pflichten
- Die Folgen eines Entscheids sind in der Regel voll mitzutragen, wenn der oder die Betroffene Wohnsitz vor Ort hat.

Der Nachteil der Wohnsitzpflicht von Mitgliedern der Kirchenpflege ist, dass der Betroffene bei einem Wohnsitzwechsel sein Amt aufgeben muss. Kann nicht rechtzeitig ein Ersatzmitglied gefunden werden, kann das sogar dazu führen, dass die Anzahl der Kirchenmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl fällt.

3.3. Vergleich mit Staatsrecht auf kommunaler Ebene

Auf kommunaler Ebene ist der Gemeinderat das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat entspricht somit von seiner Funktion her der Kirchenpflege. Das Gemeindegesetz gibt vor, dass die Mitglieder des Gemeinderats in der Gemeinde wohnhaft sein müssen (§ 34 Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz; SAR 171.100). Es besteht für die Gemeinderäte somit eine Wohnsitzpflicht, die während der Amtsausübung gilt. Im Unterschied zur Kirchenordnung sind zudem die Folgen eines Wohnsitzwechsels bei Gemeinderatsmitgliedern während der laufenden Legislatur ausdrücklich im Gesetz geregelt. Mit dem Wegzug eines Gemeinderatsmitglieds aus seiner Wohngemeinde während einer laufenden Amtsperiode erfüllt dieses die Voraussetzungen für die Amtsausübung nicht mehr und verliert sein Amt. Gemäss § 36 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) wird ein vorzeitiger Rücktritt bei Wohnsitzwechsel sofort wirksam.

3.4. Antwort des Kirchenrats

Sowohl bei der Kirchenpflege als auch beim Gemeinderat handelt es sich um Organe der Exekutive. Sie sind von ihrer Funktion, Organisation und von ihrer Wahl her miteinander vergleichbar. Die Vorteile, wenn ein Mitglied der Exekutive seinen Wohnsitz in der Wohngemeinde bzw. in der Kirchgemeinde hat, überwiegen die Nachteile deutlich. Deshalb ist keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Der Kirchenrat verweist insbesondere darauf, dass sich die Frage nach dem Wohnsitz von Mitgliedern der Kirchenpflege in der Kirchgemeinde nicht mehr in dieser Form stellen wird, sobald die Möglichkeit der freien Wahl der Kirchgemeinde besteht. Der Kirchenrat wird der Synode eine entsprechende Vorlage unterbreiten, sobald die derzeitigen technischen Hindernisse beim Steuerbezug beseitigt sind.

Umsetzung und Zeitplan

Die Gesetzesänderung soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Postulat «Umzug eines gewählten Ehrenamtlichen innerhalb einer Wahlperiode» von Henry Sturcke vom 25. September 2019 kann abgeschrieben werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

Rudolf Wernli
Kirchenschreiber